



## Weselsky schlagen, ver.di treffen

Zur aufgewärmten Streikrechtsdebatte – von Heiner Dribbusch\*

In: *express* 3/2024

Ja, leben wir denn schon in Frankreich? Wovon manche Linke lange vergeblich geträumt haben, schien Mitte März Wirklichkeit geworden: Streiks bei der Bahn, an den Flughäfen, bei der Lufthansa und dann auch noch die Ärzt:innen an den Unikliniken – es fehlte nur noch, dass Reifen angezündet und Raffinerien blockiert werden. Aber auch so reichte es für zahlreiche, wenn auch nicht sehr originelle Rufe nach Einschränkungen des angeblich viel zu liberalen Streikrechts.

### Die »Politik« ist in Sorge

Friedrich Merz halluzinierte »Streikexzesse«. Robert Habeck fand, dass »im Moment zu viel für immer weniger Arbeit« gestreikt werde. Dies könnten »wir uns in der Tat momentan nicht leisten.« Und wer den Wirtschaftsminister in letzter Zeit erlebt hat, weiß, sein »wir« ist Deutschland.

FDP-Generalsekretär Bijan Djir-Sarai wurde konkreter. Der Vertreter der Partei, die gesetzliche Eingriffe, wenn es um die Freiheit auf deutschen Autobahnen geht, strikt ablehnt, hatte gleich ein ganzes Bündel von Maßnahmen parat, mit dem die von ihm behauptete »maßlose Streikgier« gekontert werden könne: »Dazu gehören Instrumente wie verpflichtende Schlichtungen, klare Streikfristen und die Möglichkeit, Verhandlungsführer auszutauschen. Auch müssen wir über eine generelle Einschränkung des Streikrechts in sensiblen Bereichen sprechen.« So weit, so schlecht.

### Weselsky ist schuld

Auslöser der Aufregung waren die Streiks der GDL und ihre Forderung nach der 35-Stunden-Woche. Im Mittelpunkt deren Vorsitzender Claus Weselsky – einerseits Hassobjekt der Boulevardpresse, andererseits heimlicher Medienliebling als verlässlicher Lieferant starker Sprüche und vieler Klicks. Dabei streikt die GDL sehr viel seltener als gemeinhin angenommen. Nach den Arbeitskämpfen von 2007/8 und 2014/15 war fünf Jahre Funkstille. Die Gewerkschaft hatte sich auf ein Schlichtungsverfahren eingelassen, das einem Streikverzicht ziemlich nahekam, die Bahn im Gegenzug auf die Anwendung des Tarifeinheitsgesetzes (TEG) verzichtet. Mit der Aufkündigung dieses Kompromisses gab die DB den Anstoß für den nächsten Arbeitskampf, bei dessen Ende die GDL 2021 die Anwendung des TEG hinnehmen musste.

Dem folgten nun die Streiks der Tarifrunde 2023/24. Zwischenzeitlich pestete Weselsky leider immer wieder auch gegen die EVG, deren Streiks wesentlich härtere Auswirkungen haben als die der GDL. So zuletzt im Frühjahr 2023, als er den großen Verkehrsstreik von EVG und ver.di als »Schmierentheater« denunzierte. Weselsky ist ein Lautsprecher, die Stilisierung des GDL-Arbeitskampfes als sein Privatkrieg gleichwohl irreführend. Die Forderungen der GDL werden von ihrer Basis getragen und ohne deren große Streikbereitschaft ginge nichts. Arbeitskämpfe werden nicht durch starke Worte entschieden.

## Im Fokus steht ver.di

Was nun die wieder einmal aufgewärmten Forderungen für eine Einschränkung des Streikrechts anbetrifft, so zielen diese weit über die GDL hinaus. Wesentlich mehr stören die Streiks von ver.di. Deren Mitglieder streiken seit Mitte der 2000er Jahre sehr häufig genau in den »sensiblen Bereichen«, für die nicht nur die FDP, sondern seit Jahren auch wirtschaftsnah Jurist:innen Einschränkungen fordern. Die mediale Aufregung, die sich aktuell an den Bahnstreiks entzündet, traf zuvor 2009 und 2015 die Kita-Beschäftigten, immer wieder Streikende an Flughäfen und in Krankenhäusern und 2023 die Streiks von EVG und ver.di, um nur einige Beispiele zu nennen. Auffallend dabei: Nach gesetzlichen Einschränkungen wird immer dann gerufen, wenn Arbeitsniederlegungen mehr als nur symbolische Wirkung erzielen.

## Wirksamkeit von Streiks

Streiks sind als Druckmittel jedoch nur dann wirksam, wenn von ihnen wirtschaftlicher oder politischer Druck ausgeht. Deshalb ist es für die Gewerkschaftsseite durchaus ein Problem, dass die öffentliche Hand bei Streiks in subventionierten Bereichen wie bei kommunalen Kindertagesstätten oder auch im öffentlichen Personennahverkehr (siehe S. 5) gar keinen wirtschaftlichen Schaden hat, sondern im Gegenteil, da Personalkosten entfallen, sogar Geld spart. Einigungsdruck entsteht hier vor allem dann, wenn Eltern oder die Nutzer:innen des Nahverkehrs Druck auf die Kommunen ausüben. Der DB dagegen entstehen einerseits Einnahmeausfälle, daneben werden aber im Güterverkehr auch andere Wirtschaftszweige getroffen. Wenn sich diese drittbetroffenen Unternehmen den Streik, um mit Habeck zu sprechen, »nicht mehr leisten können«, dann steigt auch der Einigungsdruck beim DB-Management. Im Falle der DB kommt hinzu, dass das Unternehmen in Staatsbesitz ist, die Regierung also bestens positioniert wäre, ein Entgegenkommen zu bewirken, so sie denn wollte.

Was es bedeutet, wenn Streiks wenig bewirken, kann seit April letzten Jahres im Handel beobachtet werden – wenn es denn jemand beobachten will. Der mittlerweile fast zwölfmonatige Arbeitskampf erfährt nämlich kaum ein Presseecho (außer im *express* 12/23, S. 8 und 2/24, S. 6). Dabei wurde 2023 nirgendwo häufiger gestreikt. Da es bei den Streiks jedoch ausgesprochen selten gelingt, Filialen tatsächlich still zu legen, wird von ihnen wenig Notiz genommen. Sie sind für die Unternehmen teilweise lästig, sie kosten auch Geld, aber der wirtschaftliche Schaden bleibt bis jetzt verkraftbar.

## Das Streikrecht in Deutschland

Das Streikrecht der Bundesrepublik ist im Wesentlichen das Ergebnis aufeinander folgender Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts (BAG) sowie der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts.

Mitte der 1950er Jahre wurden die wichtigsten Grundsätze festgeklopft.<sup>1</sup> Arbeitskämpfe dürfen nur für tariflich regelbare Ziele geführt werden. Da nur Gewerkschaften Tarifverträge schließen dürfen, sind auch nur sie rechtlich legitimiert, zu Arbeitsniederlegungen aufzurufen. In diesen beiden zentralen Punkten, dies wird selten beachtet, entsprach die Rechtsprechung Vorstellungen, die 1948 aus Anlass der Beratungen zum Grundgesetz auch von Hans Böckler, dem späteren DGB-Vorsitzenden, vertreten worden waren. Es verwundert deshalb nicht, dass die Spitzen der DGB-Gewerkschaften das »enge Korsett von Regeln« (Rainer Erd 1979<sup>2</sup>), in das die Gerichte den Streik packten, im Großen und Ganzen akzeptierten. Umso mehr, als die Rechtsprechung im Laufe der Jahre in mehreren Punkten auf die Gewerkschaften zuing. Erwähnt seien nur die von den Arbeitgeberverbänden heftig kritisierten Entscheidungen des

<sup>1</sup> Der erste Vorsitzende des BAG Hans Carl Nipperdey, der die Rechtsprechung prägte, hatte seine in der Weimarer-Zeit begonnene Arbeitsrechtskarriere im Nationalsozialismus bruchlos fortgesetzt. In der unmittelbaren Nachkriegszeit war er dann zunächst Berater der Gewerkschaften. Der spätere DGB-Vorsitzende Hans Böckler und er kannten sich aus der gemeinsamen Arbeit als SPD-Stadtverordnete in Köln (Kittner 2005, S. 546). Anfang der 1950er Jahre wechselte Nipperdey dann ins Lager der Unternehmer.

<sup>2</sup> Erd, Rainer (1979): Verrechtlichte Gewerkschaftspolitik: Bedingungen ihrer Entwicklung und Veränderung. In: Bergmann, Joachim (Hrsg.): Beiträge zur Soziologie der Gewerkschaften. Frankfurt a.M.: Suhrkamp, 143–182.

BAG zur Zulässigkeit von Streiks für Sozialtarifverträge sowie zu Gunsten des Einsatzes von Flash-Mobs. Eine gewisse Ausnahme bildete die Rechtsprechung zur Aussperrung.

Dass Beschäftigte selbst im Falle von Betriebsschließungen ohne Unterstützung einer Gewerkschaft kein Recht auf Einstellung der Arbeit haben, ist eine gravierende Einschränkung ihrer Handlungsautonomie. In dieser Beziehung ist die individuelle Absicherung des Streikrechts, wie sie beispielsweise in Frankreich durch die Verfassung garantiert ist, deutlich umfassender. Zugleich ist jedoch in vielen Ländern der EU das Streikrecht weit stärker als hierzulande beschnitten. Dies gilt insbesondere für Großbritannien, wo die Gewerkschaften und jegliche Streikaktivität in einem Ausmaß der gesetzlichen Kontrolle unterliegen, das in der Bundesrepublik unbekannt ist und von den DGB-Gewerkschaften zu Recht als unzulässige Einmischung in ihre inneren Angelegenheiten begriffen würde.

Die Vorschläge des FDP-Generalsekretärs zielen in wesentlichen Teilen auf britische Verhältnisse. So ist es nach der jüngsten Gesetzesänderung in Großbritannien (siehe *express* 9/2023, S. 14) möglich, dass in wichtigen Bereichen der Daseinsvorsorge, genannt sind unter anderem das Transport- und Gesundheitswesen sowie der Bildungsbereich, die dafür zuständigen Ministerien einseitig Beschäftigte zur Arbeit verpflichten können. Zugleich gelten in Großbritannien anders als (noch) hierzulande verpflichtende Urabstimmungen mit strengen Quoren in Bezug auf die Abstimmungsbeteiligung sowie umfassende Pflichten zur frühzeitigen Ankündigung von Streiks. Lediglich die Zwangsschlichtung, die es bereits in der Weimarer Zeit gab und die eine alte Lieblingsforderung bundesdeutscher Arbeitgeberverbände ist, gibt es in dieser Form selbst in Großbritannien noch nicht.

### **Mit den Gewerkschaften nicht zu machen**

Die gegenwärtige Diskussion über das Streikrecht illustriert, warum die DGB-Gewerkschaften kein Interesse an einem gesetzlich geregelten Streikrecht haben. Statt einem Arbeitskampfgesetz, mit dem eine neue Spielwiese für populistische »Reformen« eröffnet würde, bevorzugen sie die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts, die in ihrer jüngeren Tendenz streikfreundlicher ist als alles, was gegenwärtig von Union und FDP auf den Tisch gepackt wird.

Die Vorsitzende des Deutschen Gewerkschaftsbundes, Yasmin Fahimi, die selbst von einer Gewerkschaft (IG BCE) kommt, die bisher nicht für ihre umfassende Streiktätigkeit bekannt ist, hat die erwähnten Überlegungen zu einer Einschränkung des Streikrechts als »absolute Kampfansage« (*web.de*, 16. März 2024) an die Gewerkschaften bezeichnet. Man werde keinen Millimeter nachgeben. Daran wird sie nicht nur ver.di im Bedarfsfalle gerne erinnern.

*\* Heiner Dribbusch ist Autor des 2023 erschienenen Buchs »STREIK. Arbeitskämpfe und Streikende in Deutschland seit 2000. Daten, Ereignisse, Analysen«, Hamburg: VSA. Das Buch ist nach wie vor als Abo-Prämie bei uns erhältlich.*

*express* im Netz und Bezug unter: [www.express-afp.info](http://www.express-afp.info)  
Email: [express-afp@online.de](mailto:express-afp@online.de)

**express** / AFP e.V., Niddastraße 64, VH, 4. OG, 60329 Frankfurt a.M.

Bankverbindung für Spenden und Zahlungen:  
AFP, Sparda-Bank Hessen eG, IBAN: DE28 5009 0500 0003 9500 37, BIC: GENODEF1S12